

Planunterlage

Kartengrundlage: Gemarkung:
Flur:
Maßstab:
Az.:

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2. 7. 1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. 9. 1989, Nds. GVBl. 345); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 07.11.1994). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Aurich, den

Unterschrift

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsamt
der Stadt Aurich

Aurich, den 05.05.99

Rogalla
Planverfasser

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.05.98 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SA 8a beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 31.05.98
ortsüblich bekanntgemacht.

Aurich, den 05.05.99



Bürgermeister

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 17.12.97 ortsüblich bekanntgemacht und am in Form eines Aushanges
vom 19.12.97—19.01.98 durchgeführt.

Aurich, den 05.05.99



Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.05.98 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.09.98 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung haben vom 07.10.98 bis 09.11.98 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Aurich, den 05.05.99



Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

, den

Siegel

Bürgermeister

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom
Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

, den

Siegel

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 18.02.99 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Aurich, den 05.05.99



Bürgermeister

GEGENSTAND DER ÄNDERUNG

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. SA 8 (ehemaliges Krankenhausgelände) vom 03.02.1978 gelten folgende geänderte und ergänzte textliche Festsetzungen:

1. Maß der baulichen Nutzung

1.1 Die Grundflächenzahl beträgt 0,3.

1.2 Die Geschosflächenzahl beträgt 0,3.

1.3 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse ist auf ein Vollgeschoß festgesetzt.

1.4 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen ist auf max. 9,00 m festgesetzt.
Als Gebäudehöhe gilt das Maß zwischen der Erschließungsstraßenmitte und der obersten Dachbegrenzungskante der Dachhaut.

1.5 Zulässige Grundfläche

Die Größe der Grundfläche eines Einzel- bzw. Doppelhauses ist auf max. 200 qm beschränkt.

2. Bauweise

2.1 Abweichende Bauweise

Es gilt die offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern. Es sind jedoch nur Einzel- und Doppelhäuser mit einer Länge von max. 18,00 m zulässig.

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen ist am im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen ist damit am rechtsverbindlich geworden.

, den

Siegel

Unterschrift

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit den enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen nicht geltend gemacht worden.

, den

Siegel

Bürgermeister

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

, den

Siegel

Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk
(nur für Zweitausfertigungen)

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

, den

Siegel

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom (BGBl. I S.) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Neufassung vom 6. 6. 1985 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom (Nds. GVBl. S.) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.96 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom (Nds. GVBl. S.) hat der Rat der Stadt diesen Bebauungsplan Nr. SA 8a/1, bestehend aus der Planzeichnung, den nachstehenden/ nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/ nebenstehenden/ obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Aurich, den 05.05.99



Bürgermeister

Erneute Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplans

Die Ausfertigung des Bebauungsplanes hat vor seiner Bekanntmachung zu erfolgen.
Zur Heilung dieses Verfahrensfehlers wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. SA 8a (ehemaliges Krankenhaus) im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht. Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. SA 8a wurde erneut am 28.03.2025 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekannt gemacht.

Aurich, den

27.03.25

Unterschrift

STADT AURICH
- Planungsamt -

1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. SA 8a

SA 8a/1

Akten- Nr. :

Datum:

05.05.1999